

#### **§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform, Datenschutz**

- 1.1 Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Diözesanverband Würzburg“ (im folgenden DJK-DV Würzburg genannt). Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
- 1.2 Der DJK-DV Würzburg wurde am 01.11.1949 gegründet. Er ist der katholische Sportverband in der Diözese Würzburg. Sitz des Verbandes ist Würzburg.
- 1.3 Rechts- und Vermögensträger des DJK-DV ist die Diözese Würzburg K. d. ö. R. solange kein eigener Rechtsträger gegründet wird.
- 1.4 Nach kirchlichem Recht ist der DJK-DV ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC/1983 mit Rechtspersönlichkeit nach c. 322 § 1 CIC/1983. Die für ihn zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof der Diözese Würzburg.
- 1.5 Der DJK-DV Würzburg ist Mitglied im DJK-Sportverband e. V. und im DJK-Landesverband Bayern e. V.
- 1.6 Er verpflichtet sich dem Datenschutz bezüglich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) findet in seiner geltenden Fassung Anwendung. Er beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Nähere regelt die Datenschutzverordnung des Verbandes (Art. 13 DS-GVO).

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 2.1 Der DJK-DV Würzburg will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Zweck des DJK-DV Würzburg ist damit die Förderung des Sports in ökumenischer Offenheit, d.h. auch unter Berücksichtigung kirchlicher und religiöser Belange (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO) sowie des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - 2.2.1 Die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Inklusion und Integration, des Sports für Menschen mit Behinderung, der Erziehung und Bildung, des Sportethos und der christlichen Lebensgestaltung aus dem Glauben. Dies umfasst die Förderung der Pflege des Sports wie auch von zielgruppenorientierten Angeboten für Weiterbildungen und sportliche Freizeitgestaltung, z.B. durch Meisterschaften, Wettkämpfe, Sportfeste, Inklusionsveranstaltungen, Fahrten und Freizeit-

ten sowie Projekte, mit dem Ziel, die Erziehung und Bildung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zu Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung zu fördern.

- 2.2.2 Die Unterstützung der DJK-Vereine durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit, durch die Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen des Sports und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- 2.2.3 Die Vertretung der Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen.
- 2.2.4 Die verantwortliche Unterstützung und Mitgestaltung der Aufgaben in Kirche und Gesellschaft, insbesondere durch Förderung der Entwicklung eines demokratischen und sozialen Engagements in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen sowie einer gesamt menschlichen Entfaltung in Orientierung an einem christlichen Menschenbild.
- 2.3 Der DJK-DV Würzburg verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung, ebenso wie die Präventionsregelungen des DJK-Sportverbandes e. V.
- 2.4 Er bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e. V.
- 2.5 Er bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes e. V.
- 2.6 Der DJK-DV Würzburg und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO. Mittel, die dem Verband und seinen Gliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des DJK-DV Würzburg sind die DJK-Vereine, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur von Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Diözese Würzburg gelegen sind. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit den betroffenen DJK-Verbänden.
- 3.2 Die Aufnahme in den DJK-DV Würzburg erfordert einen schriftlichen Antrag an den DJK-DV Würzburg. Zusammen mit dem Antrag hat der Antragsteller seine Satzung vorzulegen. Grundlage der Satzung des Antragstellers soll die vom DJK-Sportverband e. V. erlassene Mustersatzung sein. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand des DJK-DV Würzburg. Er unterrichtet den DJK-Landesverband Bayern e. V. und den DJK-Sportverband e. V. über die Mitgliedschaft des Vereines.

- 3.3 Der Ausschluss aus dem DJK-DV Würzburg und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das ordentliche Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes des DJK-DV Würzburg erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-DV Würzburgs wesentlich widerspricht. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesanrat entscheidet. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
- 3.4 Den Austritt aus dem DJK-DV Würzburg darf ein ordentliches Mitglied nur in einer Versammlung seiner Mitglieder beschließen. Zu dieser Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-DV Würzburg. Die Einladung muss eine Tagesordnung mit dem Punkt „Austritt aus dem DJK-DV Würzburg“ enthalten. Der Austrittsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist dem DJK-DV Würzburg bis spätestens 30. November vorzulegen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 3.5 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:
- sich eine Satzung auf der Grundlage der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes e. V. erlassenen Mustersatzung zu geben. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen. Die jeweils gültige Satzung ist dem DJK-DV Würzburg vorzulegen;
  - an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-DV Würzburg teilzunehmen;
  - die Beschlüsse der Organe des DJK-DV Würzburg, des DJK-Landesverbandes Bayern e. V. und des DJK-Sportverbandes e. V. mitzutragen und auszuführen;
  - die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit der DJK-Sportverband e. V. auf seinem Bundestag festsetzt, termingerecht zu leisten. Dies betrifft auch zusätzliche Beiträge, die der DJK-DV auf seinem DJK-Diözesanrat beschließt;
  - den Zweck und die Zweckerfüllung des DJK-DV Würzburg gemäß dieser Satzung, insbesondere gegenüber der Kirche und ihren jeweiligen Gliederungen auf Ortsebene zu vertreten;
  - darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse des DJK-DV Würzburg umgesetzt werden;
  - die Bezeichnung „DJK“ im Namen zu führen;
  - die Mitgliederzahlen termingerecht in das vom DJK-Sportverband e. V. bereitgestellte elektronische Meldesystem einzugeben.

## **§ 4 Regionale Strukturen**

Der DJK-DV Würzburg kann sich zur Unterstützung seiner Arbeit regionale Strukturen einrichten. Das Weitere hierzu regelt die Regionalordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Der DJK-DV Würzburg kann an besonders verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 6 Anschlussorganisationen**

Organisationen außerhalb der DJK können sich dem DJK-DV Würzburg durch schriftliche Vereinbarung zur dauerhaften Zusammenarbeit anschließen.

## **§ 7 DJK Sportjugend**

- 7.1 Die DJK Sportjugend ist die Kinder- und Jugendorganisation des DJK-DV Würzburg.
- 7.2 Sie vertritt alle jungen Menschen des DJK-DV Würzburg, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Ehrenamtlichen über 26 Jahren.
- 7.3 Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig, und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des DJK-DV Würzburg zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
- 7.4 Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Diözesanjugendtag zu beschließen ist. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 7.5 Der DJK-DV Würzburg erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

## **§ 8 Organe**

- 8.1 Organe des DJK-DV Würzburg sind:
  - der DJK-Diözesanjugendtag
  - der Gesamtvorstand
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der Verbandsausschuss
- 8.2 Die Teilnahme an den Organen des DJK-DV Würzburg kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 8.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmenbündelung ist nicht möglich.

## **§ 9 Der DJK-Diözesanjugendtag**

- 9.1 Der DJK-Diözesanjugendtag ist das oberste Organ des DJK-DV Würzburg.
- 9.2 Zusammensetzung:
  - 9.2.1 **Stimmberechtigte Mitglieder sind:**
    - die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes,
    - die weiteren Diözesanjugendleiter/innen,
    - die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses,
    - die von den DJK-Vereinen nach folgendem Schlüssel entsandten Vertreter/innen:

- bis 999 Vereinsmitglieder zwei Vertreter/innen
- 1.000 bis 1.999 Vereinsmitglieder drei Vertreter/innen
- 2.000 bis 2.999 Vereinsmitglieder vier Vertreter/innen
- je weitere angefangene 1.000 Vereinsmitglieder eine/n weitere/n Vertreter/in.

#### 9.2.2 **Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:**

- alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle des DJK-DV Würzburg,
- Referent/innen, die zur Klärung spezieller Fragen eingeladen wurden,
- zusätzliche Vertreter/innen der DJK-Vereine.

9.2.3 Die Anschlussorganisationen können jeweils eine/n Vertreter/in ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden.

9.3 Aufgaben des DJK-Diözesantages sind insbesondere:

9.3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-DV Würzburg;

9.3.2 Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfbericht; Der Haushalts-/Kassenbericht ist dem Ortsordinarius jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

9.3.3 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes;

9.3.4 Entlastung des Vorstandes;

9.3.5 Wahl folgender Mitglieder des Gesamtvorstandes:

- den geschäftsführenden Vorstand (siehe §11),
- den/die Geistlichen Beirat / Beirätin
- den/die Schriftführer/in,
- den/die Referent/in für Bildungsarbeit,
- den/die Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- den/die Referent/in für Senior/innenarbeit
- den/die Referent/in für Sport;

9.3.6 Wahl der beiden Kassenprüfer;

9.3.7 Kenntnisnahme weiterer Mitglieder des Vorstandes;

9.3.8 Beschluss über Beitragsangelegenheiten;

9.3.9 Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, insbesondere über die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages und die Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten sind; Satzungsänderungen müssen zu ihrer Gültigkeit dem Ortsordinarius zur Überprüfung vorgelegt werden.

9.3.10 Beschlussfassung über Anträge;

9.3.11 Entscheidung über Beschwerde eines Vereins gegen den Ausschluss aus dem DJK-DV Würzburg.

9.4 Der DJK-Diözesantag findet alle zwei Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der DJK-Vereine des DJK-DV Würzburg dies verlangt oder dies der Gesamtvorstand beschließt (außerordentlicher DJK-Diöze-

santag).

- 9.5 Der DJK-Diözesantag ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail geladen wurden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

### 10.1 Zusammensetzung:

Der Gesamtvorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

#### 10.1.1 **Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

- der geschäftsführende Vorstand (siehe § 11),
- der geistliche Beirat/die geistliche Beirätin,
- der/die Schriftführer/in,
- zwei Jugendleiter/innen,
- der/die Referent/in für Bildungsarbeit,
- der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- der/die Referent/in für Seniorenarbeit,
- der/die Referent/in für Sport;

#### 10.1.2 **Beratende Mitglieder sind:**

- der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in und
- der/die Jugendbildungsreferent/in.
- Für die Behandlung spezieller Sachfragen kann der Gesamtvorstand weitere beratende Mitglieder berufen.
- 

- 10.1.3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 9.3.5 werden vom Diözesantag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.

Die Diözesanjugendleiter/innen werden auf dem Diözesanjugendtag gewählt. Alles weitere dazu regelt die Jugendordnung.

Der geistliche Beirat/die geistliche Beirätin wird ebenfalls gewählt und im Anschluss vom Bischof von Würzburg bestätigt.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

### 10.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 10.2.1 Der Gesamtvorstand leitet den DJK-DV Würzburg und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind, und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse des Diözesantages gebunden. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

#### 10.2.2 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung des Diözesantages,
- Vorbereitung des Diözesantages und Aufstellung der Tagesordnung,

- Leitung des Diözesantages, sofern nicht eine andere Sitzungsleitung berufen wird,
- Berufung eines aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschusses,
- Ausführung der Beschlüsse des Diözesantages,
- Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm,
- Berufung von Fachwart/innen,
- Bestätigung weiterer Teammitglieder für die Aufgabenbereiche Bildung, Öffentlichkeit, Senior/innen und Sport sowie geistliches Leben in Abstimmung mit den jeweiligen Referent/innen,
- Berufung von Mitgliedern für Arbeitskreise und Beauftragungen,
- Benennung der Vertreter\*innen für den DJK-Bundestag gemäß der Satzung des DJK-BV,
- Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- kommissarische Berufung für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesantagen zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesantages,
- Erarbeitung von Satzung und Ordnungen,
- Bildung und Auflösung weiterer Diözesangremien/Konferenzen,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme (siehe § 3 Abs. 2) und den Ausschluss von DJK-Vereinen aus dem DJK-DV Würzburg.

### 10.3 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Aufgabenbeschreibung für ehrenamtliche Mitglieder im Gesamtvorstand des DJK-DV Würzburg beschrieben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 11 Der geschäftsführende Vorstand

### 11.1 Zusammensetzung:

- vier gleichberechtigte Vorsitzende, wobei Männer und Frauen vertreten sein müssen,
- der/die Schatzmeister/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen getaufte Mitglieder des Verbandes sein.

Beratende Mitglieder sind:

- der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den DJK-DV gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder vertreten den DJK-DV gemeinsam.

11.2.1 Der geschäftsführende Vorstand leitet den DJK-DV Würzburg und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind, und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanrates gebunden. Er tagt in der Regel mindestens einmal im Quartal. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von vier Wochen zuzuleiten ist.

11.2.2 Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Sitzungen und Tagungen,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen und Tagungen,
- Ausführung der Beschlüsse des Diözesanrates,
- Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplans,
- Vorbereitung des Jahresprogramms,
- in der Zeit zwischen zwei Sitzungen des Gesamtvorstandes ist er zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes,
- Benennung weiterer Teammitglieder für die Aufgabenbereiche Bildung, Öffentlichkeit, Senior/innen und Sport sowie Geistliches Leben in Abstimmung mit den jeweiligen Referent/innen.

## **§ 12 Der Verbandsausschuss**

12.1 Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Er tagt jährlich.

12.1.1 **Stimmberechtigte Mitglieder sind:**

- die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- die Verantwortlichen der jeweiligen Regionalstrukturen und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin,
- die Diözesanfachwart/innen,
- der/die Ehrenvorsitzende/n und Ehrenmitglieder,
- die Teammitglieder aus den Bereichen Bildung, Öffentlichkeit, Senior/innen und Sport sowie Geistliches Leben.

12.1.2 **Beratende Mitglieder sind:**

- der/die geschäftsführende Bildungsreferent/in
- der/die Jugendbildungsreferent/in
- Für die Behandlung spezieller Sachfragen kann der Verbandsausschuss weitere beratende Mitglieder berufen

12.2 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist das für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständige Organ des DJK-DV Würzburg zwischen den DJK-Diözesanräten, soweit diese nicht ausdrücklich dem DJK-Diözesanrat vorbehalten sind.

12.3 Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-DV Würzburg,
- Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfbericht,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes,
- Entlastung des Vorstandes.

#### 12.4 Aufgaben der weiteren Verbandsausschussmitglieder

12.4.1 Die Verantwortlichen der jeweiligen Regionalstrukturen organisieren in ihren Kreisen/Bereichen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verbandsausschusses eigene Lehrgänge und gesellige Veranstaltungen im Sinne des DJK-Auftrages. Weiteres regelt die Regionalordnung.

12.4.2 Die Diözesanfachwart/innen sind für die sportlichen Aufgaben des DJK-DV Würzburg zuständig. Sie stimmen ihre Arbeit mit den einzelnen Fachbereichen ab, geben Anregungen zu sportlichen Veranstaltungen und Lehrgängen und zur Fort- und Ausbildung der Übungsleiter/innen.

#### 12.5 Aufgabenerfüllung und Haftung:

12.5.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an geltende Beschlüsse eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.

12.5.2 Die Haftung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die DJK-Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-DV Würzburg zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen. Sie wird von dem/der geschäftsführenden Bildungsreferent/in geleitet.

Den DJK-Vereinen hilft die DJK-Diözesangeschäftsstelle in grundsätzlichen, sportlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg geltenden Fassung Anwendung.

## § 14 Diözesankonferenzen

14.1 Die Diözesankonferenzen sind Beratungsgremien der Verbandsorgane.

14.2 Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:

- Konferenz der Geistlichen Beiräte,
- Konferenz der Frauen in Vereinsführungspositionen (Diözesanfrauenkonferenz),
- Konferenz der Diözesanfachwart/innen.

14.3 Der Gesamtvorstand kann weitere Konferenzen bilden und auflösen.

## § 15 Arbeitskreise des DJK-DV Würzburg

- 15.1 Der Gesamtvorstand kann Arbeitskreise bilden, auflösen und diesen Arbeitsaufträge erteilen.
- 15.2 Die Arbeitskreise sind Beratungs- und Unterstützungsgremien des Gesamtvorstandes und nur ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 15.3 Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Arbeitskreise.

## **§ 16 Beauftragte**

- 16.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgabenfelder Beauftragte zu berufen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein müssen, und ihnen Aufgaben zu übertragen.
- 16.2 Die Beauftragten sind dem Gesamtvorstand gegenüber unabhängig und deren Weisungen nicht unterworfen, soweit diese im Rahmen einer gesetzlichen Aufgabe tätig sind. In allen anderen Fällen sind sie dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig und an seine Weisungen gebunden.
- 16.3 Es bestehen insbesondere folgende Beauftragte:
  - Beauftragte/r für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt
  - Anti-Doping-Beauftragte/r

## **§ 17 Schiedsgericht**

- 17.1 Der DJK-DV Würzburg und seine Mitglieder unterwerfen alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf
  - Beschlüsse ihrer Organe,
  - sonstige vereinsrechtlich erhebliche Tätigkeiten ihrer Organe oder einzelner Mitglieder ihrer Organe,
  - vereinsrechtlich erhebliche Untätigkeiten ihrer Organe oder einzelner Mitglieder ihrer Organe entstanden sind oder künftig entstehender Entscheidung durch ein Schiedsgericht. Insoweit ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.
- 17.2 Einzelheiten zum Schiedsgerichtsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des DJK-Sportverbandes e. V.

## **§ 18 Auflösung**

- 18.1 Die Auflösung des DJK-DV Würzburg darf nur in einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-DV Würzburg“ einberufenen DJK-Diözesantags beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des DJK-Diözesantags.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen einen zweiten DJK-Diözesantag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Bei Auflösung des DJK-DV Würzburg oder Aufgabe des gemeinnützigen Zwecks

fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

18.2 Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen auf dem DJK-Diözesantag am 19. März 2022 in Alitzheim. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Gebilligt von Dr. Franz Jung, Bischof von Würzburg, mit Schreiben vom 25. Oktober 2023.

Darin ergänzte bzw. veränderte notwendige Vorgaben der Diözese wurden auf dem DJK-Diözesantag am 02. März 2024 in Büchold beschlossen.